GEMEINDE TREBESING

Trebesing

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Oktober 2019, Zahl: 294 - 363/2012, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1
Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

(1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist in nachstehenden Ortsteilen entlang folgender Straßenzüge zulässig:

a) **Ortschaft Trebesing** - innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes - entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

b) **Ortschaft Trebesing-Bad** - innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes - entlang der B99 Katschbergstraße auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

c) **Ortschaft Radl** - innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes - entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

d) **Ortschaft Altersberg**, entlang der Verbindungsstraße Altersberg auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

(2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Palkatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank-Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist abweichend von den Bestimmungen im gesamten Ortsbereich zulässig, wenn die Plakatgröße DIN A0 (119 x 84cm) nicht übersteigt.

A-9852 Trebesing 15 · Telefon: +43 (0) 47 32 / 23 910 · Fax: +43 (0) 47 32 / 3804 · E-Mail: trebesing@ktn.gde.at · www.trebesing.at

§ 2
Bestimmungen zu nicht ortsfesten Plakatständern

(1) Die Plakatgröße wird mit maximal DIN A0 (119 x 84cm) beschränkt.

(2) Die Plakatständer dürfen für die Dauer von höchstens drei Wochen vor und eine Woche nach der beworbenen Veranstaltung (bzw. Wahltag) aufgestellt werden.

(3) Pro Standort darf maximal ein Plakatständer pro Aufsteller (z.B. pro wahlwerbender Partei) aufgestellt werden.

(4) Nicht ortsfeste Plakatständer dürfen keine Verkehrsbehinderung darstellen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2012, Zahl: 294-363/2012, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian

	Unterzeichner	Gemeinde Trebesing
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-05T08:12:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	555536702
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.trebesing.at/amtssignatur/index.html	